

BEKANNTMACHUNG

über die erneute öffentliche Auslegung des qualifizierten Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan „Naabhöhe“ der Stadt Erbendorf

Der Stadtrat Erbendorf hat 18. Dezember 2017 die Aufstellung eines Bebauungsplans für das Gebiet „Naabhöhe“ beschlossen. Das Aufstellungsverfahren erfolgt im beschleunigten Verfahren nach § 13 b BauGB zur Einbeziehung von Außenbereichsflächen i.V.m. § 13 a Abs. 1 Satz 2 und § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB. Die öffentliche Auslegung fand in der Zeit vom 11.05. – 13.06.2018 statt. Da der Entwurf nochmals geändert wurde, erfolgt hiermit eine erneute öffentliche Auslegung. Diese erneute öffentliche Auslegung hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 18.06.2018 beschlossen.

Das Planungsgebiet wird als Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO festgesetzt.

Mit der Ausarbeitung des Bebauungsplans samt Begründung wurde das Planungsbüro Herrmann, Pfarrgasse 17, 92681 Erbendorf, beauftragt.

Das Planungsgebiet für den Bebauungsplan „Naabhöhe“ ist wie folgt umgrenzt:

Norden: Ortsstraße Steinige Gasse

Osten: Landwirtschaftliche Fläche FINr. 1285 Gemarkung Erbendorf

Süden: Öffentlicher Feld- und Waldweg FINr. 1288 Gemarkung Erbendorf

Westen: Öffentlicher Feld- und Waldweg FINr. 1288 Gemarkung Erbendorf

Die nachstehenden Grundstücke werden von der Planung berührt:

F1St.Nr. 1286 und Teilfläche 1285 und 1288 der Gemarkung Erbendorf.



Der Bebauungsplan setzt entsprechend § 13b i.V.m. § 13a BauGB über die Grundflächenzahl eine zulässige Grundfläche von weniger als 10.000 m² fest.

Es wird keine Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung

(UVPG) oder dem Landesrecht unterliegen (§ 13 a Abs. 1 Satz 4 BauGB). Beeinträchtigungen der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter liegen ebenfalls nicht vor bzw. sind nicht zu erwarten (§ 13a Abs. 1 Satz 5 BauGB). Die Aufstellung des Bebauungsplans im Verfahren nach § 13b i.V.m. § 13a BauGB ist damit möglich.

Im vereinfachten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen; § 4 c BauGB (Überwachung/Monitoring) ist nicht anzuwenden.

Nach der 1. Öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfes wurden folgende Änderungen/Ergänzungen vorgenommen:

- Berichtigung der Kostenermittlung in der Begründung
- Darstellung der Maßketten in der Planzeichnung
- Ergänzung der textl. Festsetzungen zu den Dachüberständen
- Berichtigung der textl. Festsetzungen zur Bauweise
- Festsetzung von Grenzgaragen für die Bauparzellen 13-21
- Der Hinweis auf Dachneigung bei Nebengebäuden wird als Hinweis aufgenommen und bei den Festsetzungen gestrichen
- Die Sockelhöhe bei den Einfriedungen wird auf max. 30 cm festgesetzt
- In der Begründung wird der Hinweis auf Bodenerosionen aufgrund von Unwetterereignissen aufgenommen

Aufgrund dieser Änderungen/Ergänzungen erfolgt nunmehr eine erneute verkürzte öffentliche Auslegung.

Im Rahmen der erneuten verkürzten öffentlichen Auslegung können Stellungnahmen lediglich zu den geänderten bzw. ergänzten Punkten angegeben werden.

Der vom Stadtrat gebilligte Entwurf der Planung i.d.F. vom 14.06.2018 einschließlich Begründung und Vorschriften, aus dem sich die Öffentlichkeit zu den Zielen und Zwecken und wesentlichen Auswirkungen der Planung informieren kann, liegt in der Zeit vom

27. Juni 2018 bis 13. Juli 2018

während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Montag bis Donnerstag 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr) im Rathaus Erbdorf, Bräugasse 4, Zimmer Nr. 304 (Bauamt), eingesehen werden. Auf Wunsch wird die Planung erläutert. Gleichzeitig können Anregungen und Bedenken (schriftlich oder zur Niederschrift) vorgebracht werden. Die Planung kann im Internet unter www.erbendorf.de eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Aufstellung des Bebauungsplans „Naabhöhe“ unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist. (§ 4 Abs. 6 BauGB).

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Einleitung einer Normenkontrolle, der einen Bebauungsplan zum Gegenstand hat, unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Erbendorf, 19.06.2018
STADT ERBENDORF

D O N K O
Bürgermeister